

An alle Superintendenturen der EKM
zur Weiterleitung an die Pfarrämter bzw. die haupt- und ehrenamtlichen Gemeindeleitungen

Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer eine Information des EKM-Finanzdezernates

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

zum 1. Januar 2009 wird in Deutschland die Abgeltungssteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Kapitalertragssteuer. Die Banken schreiben derzeit ihre Kunden an. In diesen Briefen wird auch darüber informiert, dass die Abgeltungssteuer kirchensteuerpflichtig ist. Dies wiederum hat zu Verunsicherungen geführt. Das Finanzdezernat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) informiert Sie in wenigen Punkten über die neue Abgeltungssteuer, so dass Sie selbst Fragen beantworten bzw. auf das gebührenfreie Kirchensteuer-Telefon verweisen können.

1. Die Abgeltungssteuer ist eine pauschale Einkommenssteuer auf Kapitalerträge (Rentenpapiere, Fonds, Aktien...). Damit werden ab dem 1. Januar 2009 alle Kapitalerträge lediglich pauschal in Höhe von 25 % versteuert. Die Besteuerung ist damit abgegolten (deshalb auch der Name „Abgeltungssteuer“).
2. Nur auf diese zu zahlende pauschale Einkommenssteuer (Abgeltungssteuer) wird die Kirchensteuer von 9 % erhoben.
3. Alleinstehenden steht auch bei der Abgeltungssteuer ein Freibetrag („Sparerpauschbetrag“) von 801 Euro, zusammen veranlagten Ehepartnern ein Freibetrag von 1.602 EUR zur Verfügung. Nur wenn der Freibetrag überschritten wird, wird Abgeltungssteuer und die darauf zu berechnende Kirchensteuer fällig.

Beispiele:

alleinstehendes Kirchenmitglied mit 20.000 Euro Rentenpapieren und 4 % Verzinsung: 800 Euro Zinsen pro Jahr (keine weiteren Einkünfte aus Kapitalerträgen) -> keine Abgeltungssteuer und damit keine Kirchensteuer

zusammen veranlagte Ehepartner mit 35.000 Euro in einem Fonds und 4,5 % Verzinsung: 1.575 Euro Zinsen pro Jahr (keine weiteren Einkünfte aus Kapitalerträgen) -> keine Abgeltungssteuer und damit keine Kirchensteuer

4. Wer mit seinem persönlichen Steuersatz über 25 % liegt, zahlt durch die Abgeltungssteuer sogar weniger. Tipp: Wer mit seinem persönlichen Steuersatz unter 25 % liegt, sollte seine Einkünfte auf Kapitalerträge bei der Einkommensteuererklärung angeben (dann wird der niedrigere Steuersatz zugrunde gelegt und die Differenz zu 25 % kann erstattet werden).

5. Da die Abgeltungssteuer direkt von den Banken an die Finanzverwaltung abgeführt wird und die Banken bis 2010 nicht über die Information verfügen, ob der Steuerpflichtige kirchensteuerpflichtig ist oder nicht, muss jeder Steuerpflichtige bis 2010 entscheiden, ob er die Kirchensteuer auf Kapitalerträge durch Mitteilung der Religionszugehörigkeit direkt von der Bank oder durch Angabe in der Einkommensteuererklärung vornehmen lässt.

6. Die im jeweiligen Kalenderjahr gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe von den Einkünften abziehbar. Sie wirkt sich einkommensteuer- und damit kirchensteuermindernd aus.

7. Für weitere Auskünfte kann die von den Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland eingerichtete Telefonnummer 0800 – 7 13 7 13 7 genutzt werden. Anrufe unter dieser Servicenummer sind kostenlos. Hier beantworten Diplom-Finanzwirte alle Fragen rund um die Kirchensteuer. Weitere Informationen zur Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer finden Sie im Internet unter www.kirchenabgeltungssteuer.de

Mit den besten Wünschen für die bevorstehende Adventszeit
Ihr Oberkirchenrat Stefan Große